

bahnen. Es steht vielleicht fest, daß eine Eisenbahn durch einen bestimmten Ort hindurch gebaut werden soll, die Linie steht fest, darauf hin werden Bauten und andere Speculationen unternommen, später aber ist es nicht möglich, die bezeichnete Linie auszuführen. Ganz gewiß werden die Leute, die darauf hin speculirt haben, Schaden leiden, aber es wird ihnen ein Anspruch an den Staat gewiß nicht zugestanden werden können. Solche und ähnliche Fälle können in Menge eintreten und Sie sehen daraus, auf welches gefährliche Gebiet wir uns begeben werden, wenn wir dem Antrage des Herrn v. Erdmannsdorf beitreten. Die praktischen Schwierigkeiten, auf welche man bei der Ausführung stoßen würde, will ich nur berühren. Die Ansprüche sind gar nicht zu quantificiren. Es hat vielleicht Jemand ein Haus eingerichtet, um Beamte in die Wohnung zu nehmen; es fragt sich aber, ob auch wirklich, wenn ein Bezirksgericht an den Ort gekommen wäre, die Beamten das Quartier gemiethet hätten. Wie soll nun festgestellt werden, wie hoch sich der Anspruch auf Entschädigung in einem solchen Falle beläuft, der Beweis, daß ein Beamter eingemietet haben würde, ist ja gar nicht zu führen. Mit einem Worte, ich finde den Antrag unausführbar und nach vielen Richtungen hin in hohem Grade bedenklich und kann daher nicht anrathen, daß demselben die Kammer beitrage, obgleich ich nicht verkennen kann, daß ihm eine sehr wohlmeinende Absicht zu Grunde liegt.

Staatsminister Dr. Zschinsky: Herr Präsident! ich muß mir zuvörderst eine Anfrage an den geehrten Herrn Antragsteller erlauben, die nämlich, ob sein Antrag nur auf die Stadt Stolpen oder auf alle Städte gehen soll, welche mit Stolpen in gleicher Lage sich befinden?

v. Erdmannsdorf: Auf alle.

Staatsminister Dr. Zschinsky: Ich habe vor allen Dingen zu bestätigen, was der Herr Referent gesagt hat, daß nämlich mit allen Städten, welche einen Beitrag zu den Kosten gegeben haben, welche durch die Errichtung von Bezirksgerichten entstehen, Verträge abgeschlossen worden sind. Aus diesen kann man ersehen, was die Stadt gewährt hat und es wird daher auch daraus zu ersehen sein, was für den Fall, daß der Vertrag nicht erfüllt werden konnte, den Gemeinden zurückzuerstatten ist. Was die Stadt Stolpen anlangt, so bemerke ich, daß dem Stadtrath zu Stolpen die 1800 Thaler, welche hier in Frage stehen, bereits zurückgezahlt worden sind. Der Stadtrath hat darüber quittirt und sich die An- und Ausführung seiner weitem vermeintlichen Ansprüche vorbehalten. Was aber hiernächst den Antrag des Herrn v. Erdmannsdorf betrifft, so muß ich mir gestatten, auf die großen Schwierigkeiten hinzuweisen, welche der Antrag in seinem Besolge haben würde. Ich glaube nämlich, daß es außerordentlich schwierig, ja selbst unmöglich sein würde, den hier fraglichen Aufwand genau zu ermitteln und eine genaue Ermittlung

müßte stattfinden, weil nach dem Antrage der Aufwand vollständig vergütet werden soll. Der Herr Referent hat auf die hier stattfindenden Schwierigkeiten bereits hingewiesen. Ich füge dem noch Folgendes hinzu. Es hat Jemand an dem Orte, an welchem nach dem ursprünglichen Plane ein Bezirksgericht errichtet werden sollte, ein Haus gebaut in der Hoffnung, selbiges künftig an einen Beamten des Bezirksgerichtes zu vermieten. Oder er hat ein schon stehendes Haus zu diesem Behufe erweitert; er hat seinen Gasthof erweitert, oder wohl gar einen solchen erst gebaut in der Hoffnung, daß im Orte wegen des Bezirksgerichtes künftig ein größerer Verkehr stattfinden werde. Nun frage ich, wie es in einem solchen Falle möglich sein soll, den Aufwand zu ermitteln und festzustellen, welcher hier mit Rücksicht auf das Bezirksgericht unnützer Weise gemacht worden ist? Es ist möglich, daß das Haus, die Wohnungen, auch ohne Bezirksgericht benutzt werden; es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Gasthof, auch ohne Bezirksgericht, ebenso stark besucht wird, es ist aber auch möglich, daß Haus, Wohnungen und Gasthof leer geblieben sein würden, selbst wenn ein Bezirksgericht an den Ort gekommen wäre. — Ich glaube ferner, daß einige Ausdrücke, welche in dem Antrage enthalten, viel zu allgemein sind. Dahin rechne ich, wenn es in dem Antrage heißt, es sollten Erörterungen angestellt werden, ob und welcher Aufwand auf Veranlassung oder auf Anregung königlicher Beamten gemacht worden ist. Was soll das heißen? Eine Veranlassung kann es schon sein, wenn der Gemeinde eröffnet worden ist, daß ein Bezirksgericht an ihren Ort verlegt werden solle; denn schon darin kann eine Veranlassung gefunden werden, etwas für künftige Miethswohnungen u. zu thun. Es ist gesagt worden, daß, wenn auch vielleicht keine rechtsverbindliche Erklärung von Seiten des königlichen Commissars abgegeben worden, doch der fragliche Aufwand wegen der hierunter stattfindenden moralischen Verbindlichkeit zu vergüten sei. Abgesehen nun davon, daß ich eine solche moralische Verpflichtung bestreite, so muß ich es auch für sehr bedenklich halten, wenn man aus der Staatskasse Entschädigung geben wollte, bloß mit Rücksicht auf eine vermeintliche moralische Verpflichtung. Es würde dies ein Vorgang sein, der sehr gefährliche Folgen nach sich ziehen könnte. Es wurde erwähnt, daß ermittelt werden sollte, ob Communen oder Privatleute zu größern Ausgaben inducirt worden seien. Inducirt ist Niemand worden zu dergleichen Ausgaben; aber es hat natürlich Niemandem verschwiegen werden können, was im Werke war und es ist auch möglich, daß bei solchen Gelegenheiten davon gesprochen worden ist, daß, wenn ein Bezirksgericht im Orte errichtet werde, Wohnungen für die Beamten gebraucht werden würden. Es ist endlich geäußert worden, daß, wenn man nicht so handle, wie der geehrte Antragsteller es wünscht, dann in Zukunft auf Erklärungen königlicher Commissare kein Gewicht werde